

Schriftliche Anfrage betreffend privater Sicherheitsdienstleistungen im Raum Basel und Umsetzung des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen

14.5055.01

Gemäss Berichterstattung in den Medien, wurde im vergangenen Jahr im St. Jakobsark eine vorbestrafte Person als Sicherheitsangestellter eingesetzt. Gemäss dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen, dem Basel-Stadt am 6. Juni 2012 beigetreten ist, sind folgende Voraussetzungen für eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte/r notwendig:

Gemäss Art. 5. des Konkordats erhält eine Person eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregistrauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

Gemäss Art. 7. des Konkordates werden Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso ist das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen noch nicht in Kraft getreten? Bis wann ist das Inkrafttreten vorgesehen?
2. Welche Behörde wird in Basel-Stadt für die Umsetzung und Kontrolle der Vorgaben dieses Konkordates und dem Aussprechen der Bewilligungen zuständig sein und wer stellt den Legitimationsausweis aus?
3. Welche Tätigkeitsfelder bzw. Unternehmungen fallen unter den Begriff "private Sicherheitsdienstleistungen"?
4. Wie wird gewährleistet, dass alle, die auf baselstädtischem Gebiet tätigen Angestellten von privaten Sicherheitsdienstleistern im Besitz solch eines Legitimationsausweises sind?
5. Was unternimmt der Regierungsrat bereits heute dafür, dass bei privaten Sicherheitsfirmen, die auf baselstädtischem Gebiet tätig sind keine vorbestrafte und mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die Tätigkeit als ungeeignet erscheinende Person tätig ist?
6. Wie wird der Regierungsrat mit dem Aussprechen von Bewilligungen von im Ausland lebenden Angestellten und auf Schweizerischem Boden arbeitenden Sicherheitsangestellten gemäss den Bestimmungen des Konkordates umgehen?
7. Welche Bewaffnung und Ausrüstung von privaten Sicherheitsdienstleistungen ist auf baselstädtischem Boden heute erlaubt und welche ist verboten? Bitte um eine konkrete Auflistung.
8. Wie wird das Einhalten der Vorgaben betreffend erlaubter und bzw. verbotener Bewaffnung und Ausrüstung in Basel-Stadt kontrolliert?
9. Besteht gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. f bereits eine Empfehlung der KKJPD, welche Bewaffnung und Ausrüstung erlaubt und welche verboten ist?

Thomas Gander